

chen Bedarf ausgeben können. So haben die Strafgefangenen in Besserungsarbeitskolonien mit allgemeinem Regime (Regelvollzug) das Recht auf vier kurze (bis zu vier Stunden) und drei lange (bis zu drei Tagen) Besuche und 6 Paketsendungen im Laufe eines Jahres. Liegen keine Verstöße gegen die Anstaltsordnung vor, verdoppelt sich ihre Zahl. Die Versagung eines anstehenden Besuches oder eines Paketes werden nicht mehr als Disziplinmaßnahmen angewandt. Ferner wurden die Verpflegungssätze erhöht, die jetzt 30 Rubel pro Tag und Person betragen. Die Strafgefangenen haben bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten das Recht auf Telefongespräche mit ihren Angehörigen.

Geändert hat sich auch die rechtliche Regulierung der Arbeit. Nickerfüllung der Arbeitsnormen (der Produktionsvorgaben) gilt jetzt nicht mehr als Verstoß gegen die Anstaltsordnung, es sei denn, sie erfolgt vorsätzlich. Die Arbeitszeit der Strafgefangenen wird auf die Lebensarbeitszeit im Rahmen der Rentenversorgung angerechnet. Das Gesetz sieht vor, daß der monatliche Verdienst eines Strafgefangenen, der die Norm erfüllt, nicht unter dem für Bürger Rußlands festgelegten Mindestlohn liegen darf. Die Inhaftierten erhalten die von ihnen erarbeiteten Mittel im vollen Umfang – es wird jetzt kein Haftkostenbeitrag mehr erhoben. Die Strafgefangenen erhielten das Recht auf Hafturlaub im Umfang von bis zu 12 Tagen pro Jahr. Der erste Versuch der Gewährung von Urlaub im September/Okttober 1992 für 4000 Strafgefangene zeigte positive Ergebnisse – praktisch kehrten alle Urlauber rechtzeitig in die Vollzugsanstalten zurück.

Die Aufzählung einzelner (jedoch äußerst bedeutsamer) Veränderungen könnte fortgesetzt werden. Leider haben die entsprechenden Reformansätze nicht alle Probleme des Strafvollzugssystems in Rußland gelöst. Das Gesetz vom 12. Juni ist nur eine erste Etappe der Reform. Gegenwärtig wird von mindestens drei voneinander unabhängigen Gruppen von Wissenschaftlern an »parallelen« Projekten eines zukünftigen Strafvollzugsgesetzes gearbeitet. Die Richtung und Zwischenergebnisse dieser Arbeiten lassen

folgende Veränderungen der Gesetzgebung erwarten:

1. Das Strafvollzugsgesetz wird die Vollstreckung aller Arten von Sanktionen mit Ausnahme der Todesstrafe (sofern diese erhalten bleibt) regeln. Stark eingeschränkt wird die Zahl von Verwaltungsvorschriften insofern, als alle Reformvorschläge gegenüber dem gelgenden Gesetz bedeutend umfangreicher und detaillierter auch im Hinblick auf Verfahrensvorschriften sind.

2. In bedeutendem Maße wird der »Stufencharakter« des Strafvollzugssystems beseitigt. Es ist beabsichtigt, auf die Einteilung der Einrichtungen nach Regimearten mit der ihr innewohnenden »Abstufung« von Bestrafungsmethoden (bzw. Einschränkung von Grundrechten) zu verzichten. Neben den gewöhnlichen Einrichtungen werden wahrscheinlich nur Kolonien für besonders gefährliche Straftäter erhalten bleiben (Einrichtungen mit Spezialregime). In diesem Sinne ist die Richtung der Reform in gewissem Maße ähnlich der Tendenz, die im Westen als »Normalisierung« bezeichnet wird, nämlich der Angleichung der Lebensbedingungen von Strafgefangenen an die allgemeinen Lebensverhältnisse.

3. Andererseits ist unter jenen, die unmittelbar an der Ausarbeitung des Gesetzesprojektes beteiligt sind, die Idee der Organisation unterschiedlicher Haftbedingungen in den einzelnen Einrichtungen – gewöhnliches, erleichtertes und verschärftes Regime – sehr populär. Das Ziel dieser Differenzierung besteht in der motivierenden Einwirkung auf die Inhaftierten, wodurch die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt besser gewährleistet sein soll. Dabei werden von den Autoren dieses Vorschlags Versuche unternommen, Rechtsmechanismen zu schaffen, die die Möglichkeit von Willkür von Seiten der Vollzugsverwaltung einschränkt und entsprechende Einstufungen »zur Sache des Strafgefangenen selbst« machen – ausschließlich abhängig von objektiven Merkmalen seines Verhaltens.

4. Im Zuge der Reform des Strafvollzugsrechts wird das Prinzip der Freiwilligkeit hinsichtlich der Teilnahme an Resozialisierungsprogrammen bzw. Besserungsmaßnah-

men verstärkt. Dies betrifft vor allem Maßnahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung und die Berufsausbildung sowie die Möglichkeiten der Gefangenemitverantwortung. Diskutiert wird auch die Frage des Verzichts auf das Prinzip der Arbeitspflicht. Der Hintergrund für diesen Vorschlag ist die Verschlechterung der ökonomischen Situation der Strafvollzugseinrichtungen, was wahrscheinlich in der Zukunft die Heranziehung aller Strafgefangenen zur Arbeit einfach unerfüllbar machen wird.

5. Denkbar sind radikale Veränderungen in der Organisation der Verwaltung der Besserungsarbeitseinrichtungen, insbesondere ihre Übergabe in die Verantwortlichkeit des Ministeriums für Justiz, sowie die Dezentralisierung des Strafvollzugs, d.h. die Schaffung von Einrichtungen mit regionaler/örtlicher Verwaltungszuständigkeit neben den Strafvollzugseinrichtungen der Föderation.

6. Bedeutende Aufmerksamkeit wird im Laufe der Arbeit an dem Gesetzesprojekt Fragen der Verstärkung der rechtlichen Kontrolle und des Ausbaus von Rechtsgarantien

für die Strafgefangenen geschenkt. Dabei ist die Erweiterung der Vollmachten für die sogenannten Beobachterkommissionen, d.h. spezifischer staatlich-gesellschaftlicher Organe, vorgesehen, die, wie die Praxis zeigte, im Prinzip eine effektive Kontrollinstanz sein können. Eine realistische Perspektive ist weiterhin die Gewährung eines Beschwerderechts für Strafgefangene und eines Rechts auf gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen der Vollzugsbehörde.

Insgesamt sind in Rußland die notwendigen Voraussetzungen zur Annahme eines fortschrittlichen Strafvollzugsgesetzes gegeben. Die Realisierung dieser Möglichkeit wird vor allem von der sozial-politischen und ökonomischen Situation im Lande abhängen, die leider keinen Anlaß zu großem Optimismus gibt.

*Doz. Dr. Alexandr Uss lehrt Strafvollzugsrecht, Kriminologie und Strafrecht an der Universität Krasnojarsk/Sibirien.  
Übersetzung des russischen Originaltextes von Heidrun Peter, Greifswald*

## ÖSTERREICH

# Kriminalpolitische Chance?

*Das geltende österreichische Recht bietet zwar grundsätzlich auch jetzt schon die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens für private Schuldner, von praktischer Bedeutung ist dieses aber kaum. Eine geplante Novelle soll mehr Fortschritt bringen.*

## Walter Hammerschick

Bislang ist in der Regel die Verfahrenseröffnung aufgrund des vom Gericht verlangten Kostenvorschusses für den kleinen Schuldner fast nicht zu erreichen. Zum andern müssen zum Abschluß eines Zwangsausgleichs 20 Prozent der

Konkursforderung binnen Jahresfrist aufgebracht werden, was noch dadurch erschwert wird, daß dazu sehr häufig nur der unpfaßbare Teil des Einkommens verbleibt. Schließlich muß auch noch die Gläubigermehrheit zustimmen. Es

ist also nicht verwunderlich, daß die Mehrzahl der privaten Schuldner dem Exekutionsverfahren, und damit der Pfändung oft ohne Aussicht auf ein Ende ausgeliefert bleiben. Durch die nun geplante Konkursordnungsnovelle sollte ein entscheidender Fortschritt im Umgang mit der Überschuldung von Privatpersonen erzielt werden können, der aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen Straffälligkeit und Schulden auch von erheblicher kriminalpolitischer Bedeutung sein könnte. Das Hervorgehen vieler Schuldnerberatungsinitiativen aus der Straffälligenhilfe ist kein Zufall.

Durch die Konkursordnungsnovelle sollen adäquate Verfahren möglich werden, die eine Alternative zum Exekutionsverfahren darstellen. Besondere Bedeutung wird hierbei den Schuldnerberatungsstellen zukommen, die wohl weiterhin meist erste Anlaufstellen für Schuldner sein werden, darüber hinaus nun aber auch die Vertretung der Schuldner im neuen »Schuldenregulierungsverfahren« übernehmen können. Kann nicht schon vor den Schuldenberatungsstellen eine außergerichtliche Einigung erzielt werden, so soll als weitere Möglichkeit ein Vergleichsverfahren vor Schlichtungsstellen der Bundesländer beantragt werden können. Um geeignete Lösungen vor diesen Schlichtungsstellen nicht am Nichtreagieren eines Gläubigers scheitern zu lassen, ist vorgesehen, Nichtäußerung als Zustimmung zu werten. Die mangelnde Zustimmung eines einzelnen Gläubigers kann darüber hinaus durch das Gericht ersetzt werden. Gelingt es dennoch nicht, die Situation im Vergleichsweg zu bereinigen, so kann der Schuldner das gerichtliche Insolvenzverfahren einleiten, das primär den Abschluß eines Zwangsausgleichs zum Ziel hat. Dabei soll eine Verlängerung der Ausgleichsfrist auf bis zu fünf Jahre – bei gleichzeitiger Anhebung der Ausgleichsquote auf 30 Prozent – Erleichterung schaffen. Weiter sollen durch die Konkurseröffnung gerichtliche Pfandrechte sofort und vertragliche Sicherungsrechte nach zwei Jahren erlöschen. Scheitert auch der Zwangsausgleich, so steht schließlich allen natürlichen Personen ein Abschöpf-

ungsverfahren mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung offen. In diesem Verfahren muß der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens über sieben Jahre hindurch den Gläubigern abtreten, und auch anderer Vermögenserwerb wird zur Befriedigung der Gläubigerforderungen herangezogen.

Bedingung ist die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder zumindest das ernstliche Bemühen, eine Beschäftigung zu erlangen. Gelingt es dem Schuldner 20 Prozent der Forderungen zu tilgen, so kann er bereits nach fünf Jahren von den restlichen Schulden befreit werden. Nach Ablauf von sieben Jahren genügt zur Erlangung der Restschuldbefreiung, daß eine Quote von 10 Prozent oder 100.000 Schilling geleistet wurden. Kann auch diese Mindestquote nicht erwirtschaftet werden, so hat das Gericht auf Antrag eines Gläubigers zu entscheiden, von welchen Verbindlichkeiten der Schuldner befreit sein soll bzw. was er noch erbringen muß. Versucht wird auch die Verfahrenskosten zu reduzieren, indem z.B. nur in Ausnahmefällen ein Masseverwalter bestellt wird, und schließlich sollen erweiterte Verfahrenshilfebestimmungen dafür sorgen, daß vermögenslose Personen nicht aufgrund der Verfahrenskosten von den Möglichkeiten dieser Konkursordnungsnovelle

ausgeschlossen bleiben. Da die Restschuldbefreiung nicht von der Zustimmung der Gläubiger abhängig ist, sollte sich die Novelle auch auf deren Verhandlungsbereitschaft und damit auf die Zahl der außergerichtlichen Einigungen positiv auswirken können.

Laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll



die Restschuldbefreiung dem »redlichen« Schuldner vorbehalten sein. Als Versagungsgründe sind z.B. Restschuldbefreiung innerhalb der letzten zehn Jahre, Nichterfüllung gewisser Vorbereitungspflichten, sowie Verurteilungen wegen verschiedener vorsätzlicher Kridadelikte genannt. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Verbindlichkeiten aus vorsätzlichen strafbaren Handlungen (Das betrifft z.B. auch die große Gruppe der Unterhaltschuldner). Auch wenn gegenüber ersten Entwürfen dieser Novelle die strafrechtlichen Versagungsgründe wesentlich eingeschränkt wurden, so bleibt nach wie vor die Frage offen, warum bestimmte Kridadelinquenz generell und nicht nur bei direktem Zusammenhang mit der gegenwärtigen Insolvenz berücksichtigt werden soll. Redlichkeit kann sich in diesem Zusammenhang doch nur darauf beziehen, daß der Schuldner allen seinen Verpflichtungen nachkommt, ohne Gläubiger zu benachteiligen oder benachteiligt zu haben. Besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Insolvenz und Verurteilung, auch wenn es sich um ein vorsätzliches Kridadelikt handelt, so bedeutet der Ausschluß von diesem Verfahren faktisch eine doppelte Bestrafung.

Die Schuldenproblematik an sich ist schwerwiegend genug, viel schwieriger wird die Situation aber, wenn dazu noch eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Nähme man eine

Vorstrafe zum Anlaß, den Betroffenen von einer Chance wie der Restschuldbefreiung auszuschließen, so würde man damit eine eigene

Schuldnerklasse schaffen bzw. ohnehin schon am Rande der Gesellschaft Stehende noch weiter ausgrenzen. Die Resozialisierung würde auf diese Weise nicht nur nicht gefördert, sie würde massiv behindert. Solange die Verpflichtungen eingehalten und niemand benachteiligt wurde, gibt es keinen Grund, der eine derartige Differenzierung unter Schuldner rechtferigen würde. Es ist also zu hoffen, daß im endgültigen Gesetz nicht, wie von mancher Seite gefordert, sogar wieder höhere Ansprüche an die »Redlichkeit des Schuldners«, gemessen an seinem Strafregister, gestellt werden wie im Entwurf.

Die häufig gegebenen unterschiedlichen Zusammenhänge zwischen Verschuldung und Straffälligkeit machen ersichtlich, von welcher kriminalpolitischen Bedeutung diese Novellierung sein kann. Straftaten können einmal im Zusammenhang mit Schuldenbewältigung stehen, indem die Mittel, die anders nicht beschafft werden konnten, auf illegalen Weg besorgt werden. Zum anderen führen Verurteilung und Strafe oft erst zu Überschuldung. Egal wie die Verschuldung entstanden ist, führen die Versuche, vom Gläubigerzugriff und der drohenden, meist langfristigen Exekution verschont zu bleiben, zu einer Einengung des Handlungsspielraums, womit wiederum die Gefahr der Straffälligkeit steigt. Die neuen Verfahren und insbesondere die Restschuldbefreiung sollten insofern präventive Wirkung entfalten können, als sich für Schuldner neue Perspektiven ergeben und damit die Aussichtlosigkeit durchbrochen werden kann. Die Chance der sozialen Reintegration vorbestrafter Schuldner sollte, sofern sie nicht ausgesetzt werden, durch diese Gesetzesnovelle erheblich verbessert werden können. Letztendlich ist das auch Gläubigerschutz.

*Dr. Walter  
Hammerschick,  
Institut für Rechts-  
und Kriminal-  
soziologie, Wien*